

Stiftungsurkunde

Hiermit errichtet die Landesregierung Rheinland-Pfalz

die „*Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck*“ mit Sitz in Remagen-Rolandseck.

Mit der Stiftung verfolgt der Stifter das Ziel, das im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz stehende Arp Museum Bahnhof Rolandseck sowie den Bahnhof Rolandseck als Kunst- und Kulturzentrum einheitlich und auf einer gesicherten Grundlage zu erhalten und zu betreiben, und in den zur Verfügung stehenden Gebäuden (dem Richard Meier Bau, der Wechselausstellungshalle und dem Bahnhof Rolandseck) die gemäß separater Leihverträge ausgeliehenen Arp Sammlungen des Landes und weiterer Leihgeber auf internationalem Niveau zu betreuen, zu ergänzen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen in Höhe von 25.000 € ausgestattet. Die Stiftung erhält vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers weitere laufende Zuwendungen aus dem Landeshaushalt sowie von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur.

Die Stiftung soll folgende **Satzung** erhalten:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „*Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck*“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Remagen-Rolandseck.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Arp Museum in Rolandseck und den Bahnhof Rolandseck einheitlich und auf einem internationalen Ansprüchen gerecht werdenden Niveau als Kulturzentrum und Stätte künstlerischer Begegnung zu betreiben und das Werk von Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp und ihres künstlerischen Umfelds sowie internationale Künstlerinnen und Künstler zu präsentieren und fördern.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Der Betrieb des Arp Museums und des Bahnhofs Rolandseck ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erhält zur Erfüllung der ihr gemäß ihrem Stiftungszweck zugewiesenen Aufgaben vom Land Rheinland-Pfalz ein Stiftungsvermögen von insgesamt € 25.000,-- sowie weitere laufende Zuwendungen, die keine Zustiftungen darstellen, aus dem Landeshaushalt sowie von der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur.

(2) Die Stiftung strebt eine Erhöhung des Stiftungsvermögens an, insbesondere durch:

- Zustiftungen;
- Erbschaften.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen als Zustiftung oder Spende entgegenzunehmen. Über den Verwendungszweck entscheidet die zuwendende Stelle. Fehlt bei einer Verwendung der Verwendungszweck, entscheidet der Vorstand im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben (§ 58 AO), ob die Zuwendung als Zustiftung oder Spende verwendet wird.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge, Zustiftungen, Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, insbesondere die jährlichen Zuwendungen des Landes sowie der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur zum Betrieb des Arp Museums und des Bahnhofs Rolandseck sowie sonstige Einnahmen (Spenden, Sponsoring, Eintrittsgelder, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.), sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Nicht zur Erfül-

lung des Stiftungszwecks ausgegebene Zuwendungen können durch Beschluss des Vorstands dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben (§ 58 AO) zulässig ist.

(2) Freie und gebundene Rücklagen dürfen unter Berücksichtigung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 6, 7 AO) gebildet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Personen, die durch die Stiftung begünstigt werden, steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ahrweiler und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Remagen gehören dem Vorstand der Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck mit Stimmrecht als geborene Mitglieder an.

(2) Die nicht geborenen Vorstandsmitglieder werden von der für Kultur zuständigen Ministerin oder dem für Kultur zuständigen Minister berufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung und eine vorzeitige Abberufung sind möglich.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden; er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann weitere Funktionen innerhalb des Vorstandes ausweisen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder können sich bei der Beschlussfassung vertreten lassen.

(2) Sofern in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Abwesenheit die der oder die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Zu Vorstandssitzungen wird schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung geladen. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich und im Übrigen auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(4) Vorstandssitzungen können per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Daneben können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jede vertretungsberechtigte Person besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Das Landesreisekostengesetz findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Erfüllung ihres Zwecks zuständig. Zur Führung dieser laufenden Geschäfte und zur Erfüllung weiterer Aufgaben sowie für die künstlerische und kaufmännische Leitung bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung (ohne Organstellung), die aus einer Museumsdirektorin oder einem Museumsdirektor und gegebenenfalls einer kaufmännischen Leiterin oder

einem kaufmännischen Leiter besteht, und setzt deren Vergütung fest. Höhere Vergütungen als die vergleichbarer Landesbediensteter sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung; in diesem Zusammenhang gehört zu seinen Aufgaben:

- (a) die Prüfung der Jahresrechnung und die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans sowie die mittelfristige Finanzplanung für das anschließende Geschäftsjahr;
- (b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen gemäß dem jährlichen Wirtschaftsplan;
- (c) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen;
- (d) die Genehmigung einer jährlich fortzuschreibenden, fünfjährigen Museums- und Ausstellungskonzeption sowie des jährlichen Ausstellungs- und Veranstaltungsplans;
- (e) die Genehmigung von Kunstankäufen und Kunstverkäufen;
- (f) die Genehmigung von gestalterischen Entscheidungen und Initiativen im Rahmen der Einrichtung des Arp Museums und des Bahnhofs Rolandseck;
- (g) die Ernennung und Abberufung der Museumsdirektorin bzw. des Museumsdirektors sowie deren bzw. dessen Entlastung;
- (h) die Ernennung und Abberufung einer kaufmännischen Leiterin bzw. eines kaufmännischen Leiters sowie deren bzw. dessen Entlastung;
- (i) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (j) die Unterrichtung des Kuratoriums über wichtige Angelegenheiten der Stiftung.

(4) Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte gemäß § 8 Abs. 3 nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien und im Rahmen des von ihr erstellten und vom Vorstand zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Mit dieser Maßgabe obliegen ihr insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) die kaufmännische und künstlerische Leitung des Arp Museums und des Bahnhofs Rolandseck;

- (b) die Pflege der künstlerischen Kontakte zu national und international vergleichbaren Museen und Ausstellungshäusern;
- (c) die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und der Jahresrechnung sowie eines auf fünf Jahre angelegten und jährlich fortzuschreibenden Plans für die Entwicklung des Museums und die Tätigkeit der Geschäftsführung;
- (d) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstands;
- (e) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- (f) die Einberufung der Sitzungen des Vorstands und Kuratoriums in deren Auftrag, die Vorbereitung sowie die Teilnahme an diesen Sitzungen, soweit nicht aus wichtigem Grund etwas anderes beschlossen wurde, und die Auskunftserteilung über die Angelegenheiten der Stiftung auf Befragen des Vorstands und des Kuratoriums;
- (g) die Erstellung des jährlichen Ausstellungs- und Veranstaltungsplans sowie dessen Durchführung im Rahmen des Wirtschaftsplans.

(5) In der Geschäftsordnung können Geschäfte bestimmt werden, bei denen die Geschäftsführung entweder grundsätzlich oder ab einer bestimmten Betragshöhe (sei es innerhalb oder außerhalb des vom Wirtschaftsplan gesteckten Rahmens) der vorherigen Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis fünfzehn ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister gehört dem Kuratorium als Vorsitzende oder Vorsitzender an.

Sieben Mitglieder des Kuratoriums gehören dem Landtag des Landes Rheinland-Pfalz an und werden von dort benannt. Ihre Amtszeit als Kuratoriumsmitglied beginnt mit ihrer Benennung und endet mit dem Ende der Legislaturperiode oder aber mit dem Ausscheiden aus dem Landtag. Bei einem Ausscheiden aus dem Landtag erfolgt eine Nachbenennung.

(3) Die übrigen Mitglieder werden von der für Kultur zuständigen Ministerin oder dem für Kultur zuständigen Minister berufen. Ihre Amtszeit als Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die wiederholte Benennung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium

- (a) repräsentiert die Stiftung; § 8 Abs. 1 bleibt unberührt;
- (b) setzt sich für die Erfüllung des Stiftungszwecks ein;
- (c) berät über die vom Vorstand vorzulegenden grundlegenden Konzeptionen zur Förderung von Wissenschaft und Kunst im Arp Museum Bahnhof Rolandseck;
- (d) berät den Vorstand und lässt sich mindestens einmal im Jahr über die Arbeit des Vorstands und über wichtige Angelegenheiten der Stiftung berichten;
- (e) beschließt über Satzungsänderungen;
- (f) bestimmt zwei Rechnungsprüfer.

§ 11

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kuratoriumsmitglieder können sich vertreten lassen.

(2) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird schriftlich und mit einer Frist von drei Wochen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung geladen. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Mindestens drei Mitglieder können verlangen, dass weitere Kuratoriumssitzungen einberufen werden.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Abstimmungsmodalitäten gelten entsprechend.

(4) Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen werden.

§ 12

Aufhebung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln des Kuratoriums.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz oder an eine andere von den Stiftern zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle oder wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsbehörde bestimmt sich nach § 4 des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

(3) Der Stiftungsbehörde ist gemäß § 9 Abs. 2 Landesstiftungsgesetz unaufgefordert eine Jahresrechnung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

(4) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Landesstiftungsgesetz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung sowie den Zusammenschluss der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16
Rechnungsjahr und Jahresrechnung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines Jahres die Jahresrechnung aufzustellen.

(2) Der Jahresrechnung ist durch den jährlich vom Kuratorium zu bestimmenden Rechnungsprüfer zu prüfen und der Prüfungsbericht dem Vorstand und dem Kuratorium vorzulegen.

§ 17
Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Stiftung „Arp Museum Bahnhof Rolandseck“ gehen auf die „Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck“ über.